

**GRÜNDUNGSSATZUNG der
Tattoo Ink Manufacturer of Europe**

In der von der Vollversammlung
am 12. September 2003 in Karlsruhe
beschlossenen Fassung

Satzung der “Tattoo Ink Manufacturer of Europe”

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Tattoo Ink Manufacturer of Europe (TIME) hat den Zweck, die Zusammenarbeit der europäischen Tätowierfarbhersteller zu sichern und zu fördern, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und in allen die Gesamtinteressen der Tätowierfarbhersteller betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt zur Geltung zu bringen, insbesondere ihre Interessen gegenüber Behörden und sonstigen Instanzen Europas sowie den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu vertreten.
- (2) Der Zweck der TIME ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Die Behandlung politischer, insbesondere parteipolitischer Fragen gehört nicht zur Zuständigkeit der TIME.

§ 2 Rechtsform und Sitz

Der TIME ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Neuburg am Rhein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der TIME können Farbhersteller für Tätowier- und Pigmentierfarben werden. Das Mitglied muss eine eigene Produktionsstätte hierfür unterhalten. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den TIME zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn sie von einem Mitglied gekündigt worden ist (§ 4 Abs. 1),
 - b) wenn die Vollversammlung die Mitgliedschaft für beendet erklärt,
 - c) wenn die Vollversammlung feststellt, dass ein Mitglied den von der TIME verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder satzungsgemäße Pflichten verletzt hat, und die Vollversammlung deshalb den Ausschluss beschließt.
- (5) Durch die Zugehörigkeit zur TIME wird die Selbständigkeit der Mitgliedsfirmen nicht

berührt. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasste Beschlüsse der Vollversammlung, die im Interesse der Gesamtorganisation ein einheitliches Verhalten der Mitgliedbetriebe sicherstellen sollen, sind jedoch von allen Mitgliedsfirmen zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung

§ 4 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der TIME kann mit halbjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die TIME zu richten.
- (2) Eine ausscheidende Mitgliedsfirma verliert jeden Anspruch auf das zur Zeit ihres Ausscheidens vorhandene Vermögen der TIME.

§ 5 Organe

Organe der TIME sind

- a) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller der TIME angehörenden Mitgliedbetriebe.
- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, Richtlinien für die Tätigkeit der TIME zu bestimmen und Resolutionen zu wirtschaftspolitischen Themen zu verabschieden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann sie Beschlüsse auch zu Gegenständen fassen, die nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. So gefasste Beschlüsse gehen denjenigen der anderen Organe vor.
- (3) Der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Präsidenten,
 - b) die Wahl der 2 Vizepräsidenten, des technischen Direktors sowie des Generalsekretärs und die Ernennung von Ehrenpräsidenten der TIME,

- c) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Grundsätze zur Finanzierung gemeinsamer Projekte der TIME-Organisation,
- d) die alljährliche Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den Haushaltsplan, den Grundbeitrag und die sich daraus ergebende Umlage,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- f) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Prüfung der nächsten Jahresrechnung,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Geschäftsordnung der TIME,
- j) die Auflösung der TIME.

§ 7 Verfahrensgrundsätze der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten zweimal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Eine Vollversammlung, die über die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Gegenstände zu beschließen hat, muss vor Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter Mitteilung der zu behandelnden Gegenstände es verlangt, muss eine Vollversammlung einberufen werden. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt brieflich oder fernschriftlich möglichst 14 Tage vor dem Sitzungstag; sie muss die vorgesehenen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthalten. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, wenigstens aber bei Beginn der Sitzung als vorgesehene Beratungsgegenstände mitgeteilt werden, kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Tagung beraten, jedoch nur dann Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt.

- (5) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (7) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Auflösung der TIME kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Sind in der Vollversammlung, in der über einen Auflösungsantrag Beschluss gefasst werden soll, nicht drei Viertel aller Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von drei Wochen abzuhaltenden weiteren Vollversammlung über den Antrag nochmals abgestimmt, wobei zu seiner Annahme drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
- (9) Beschlüsse der Vollversammlung können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; ausgenommen sind Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 a bis d, f bis h und j.
- (10) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vertretung der Mitgliedsfirmen bei Abstimmungen

Bei Abstimmung führen Geschäftsführer oder Inhaber die Stimme der einzelnen Mitgliedsfirmen. Die Stimmführer können sich von Damen und Herren ihrer Firma begleiten lassen, die an einem Tagesordnungspunkt interessiert oder sachverständig sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der TIME. Er ermittelt insbesondere den gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedsfirmen in allen das Gesamtinteresse der Tattoo Industrie betreffenden Fragen. Er hat sich bei seinen Entscheidungen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung zu halten.
- (2) Der Vorstand der TIME setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen; ihm gehören an
 - a) der Präsident der TIME,

- b) der technische Direktor,
 - c) zwei Vizepräsidenten,
 - d) der Generalsekretär
 - e) höchstens 2 weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl hinzugewählt werden können; diese Wahl muss vorher als Punkt der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen in ihrer Gesamtheit die wesentlichen europäischen Länder verkörpern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 2 a) - d) müssen Mitglied der Vollversammlung sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Geschäftsjahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig; ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr dem Vorstand angehören.
- (6) Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes erlischt erst mit der Benennung seines Nachfolgers, bei kooptierten Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 2 d) mit dem Ende des 2. Geschäftsjahres.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) An den Sitzungen des Vorstandes können beauftragte Lobbyisten der TIME beratend teilnehmen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes und eine der gemäß Abs. 1 beratend teilnehmenden Personen kann sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern ist rechtzeitig die Tagesordnung der Sitzung zuzusenden.
- (4) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ein anwesendes Mitglied die Beschlussfähigkeit bestreitet.

§ 11 Vorstandskommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Einzelaufgaben aus seiner Mitte Vorstandskommissionen bilden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der Präsident und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser vertritt die TIME gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass beide gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften in Ausübung ihres Amtes.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann beschließen, dass zur Unterstützung der Organe der TIME und zur Vorbereitung von Beratungen der Vollversammlung sowie für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der TIME Ausschüsse mit beratender Funktion aus Vertretern der Mitgliedsfirmen und sonstigen Sachverständigen eingesetzt werden. Die Berufung der Mitglieder eines von der Vollversammlung beschlossenen Ausschusses obliegt dem Vorstand; sie erfolgt für 4 Jahre. Eine Ersatz- oder Ergänzungsberufung ist nur in Ausnahmefällen auf begründeten Vorschlag des Ausschussvorsitzenden und nur für die laufende Amtsperiode des Ausschusses zulässig. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei den Beschlussfassungen in den Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Vorstand vorzulegen, es sei denn, dass dem Ausschuss die Ermächtigung zur endgültigen Stellungnahme übertragen worden ist oder dass der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine alsbaldige Verwertung der Ausschussbeschlüsse für erforderlich hält. In diesem Falle sind sie nachträglich dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist eine persönliche. Die Teilnahme von Vertretern oder Gästen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Ausschussvorsitzenden zulässig. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Mitglieder der Geschäftsführungen der Mitgliedsfirmen handelt.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Generalsekretär leitet die laufenden Geschäfte der TIME. Er hat dabei die Richtlinien und Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten durch die Vollversammlung gewählt.
- (3) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teil.

§ 15 Haushalt

- (1) Die Aufwendungen für die TIME werden von den Mitgliedsfirmen getragen.
- (2) Der Vorstand stellt jeweils für die nächsten fünf Geschäftsjahre eine mittelfristige Finanzplanung sowie für den Finanzbedarf des kommenden Geschäftsjahres einen Voranschlag (Haushaltsplan) auf; dabei werden auch Neben- und Projekthaushalte ausgewiesen.
- (3) Die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben der TIME werden, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durchgebracht. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Generalsekretär

§ 16 Kosten der Mitgliedsunternehmen

Die den Vertretern der Mitgliedsunternehmen aus ihrer Tätigkeit für die TIME entstehenden Kosten tragen die Firmen selbst.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr der TIME ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

Bei einer Auflösung oder sonstigen Beendigung der TIME erhalten die Mitgliedsunternehmen, die zu Beginn dieses Geschäftsjahres Mitglieder waren, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen oder leisten einen zur Deckung der Verbindlichkeiten erforderlichen Schlussbeitrag. Die Verteilung auf die Mitgliedsfirmen richtet sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in den fünf letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren.